

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2385
iv

vom 10. August 1965

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Allschwil hat am 12. Juni 1963 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Feldstrasse" in Allschwil zugestimmt.

B. Die öffentliche Planauflage fand vom 10. Juli bis 8. August 1963 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 1 vom 4. Juli 1963 und im Allschwiler Wochenblatt Nr. 27 vom 5. Juli 1963 sowie durch eingeschriebenen Brief vom 5. Juli 1963 (Postquittung) an die betroffenen Grundeigentümer hinreichend bekanntgegeben. Es sind Einsprachen eingereicht worden von:

1.

[REDACTED]

gemeinsam mit Schreiben vom 24. Juli 1963;

2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]
6. [REDACTED]
7. [REDACTED]
[REDACTED]
8. [REDACTED]
[REDACTED]

Der Gemeinderat von Allschwil hat das in § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Eine Einigung ist jedoch nicht zustande gekommen.

C. Mit Schreiben vom 9. November 1964 unterbreitet der Gemeinderat von Allschwil den Plan zur Genehmigung und die unerledigten Einsprachen zum Entscheid. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht wiederholt geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle

vor (vgl. BGE vom 25. Januar 1956 i.S. Gemeinderat Binningen gegen den Regierungsrat Baselland und andere). Bei den endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen erstreckt sich dabei die Ueberprüfung in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien. Der Regierungsrat kann zwar den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei. Die gleiche freie Ueberprüfungsbefugnis steht ihm auch bei der Beurteilung von Einsprachen zu, die, wie im vorliegenden Fall, nicht privatrechtlicher Natur sind.

2. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Vorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungs-Beschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

3. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungs-Beschlusses und der dagegen erhobenen Einsprachen folgendes ergeben:

4. In bezug auf die Verfahrensvorschriften sind die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes erfüllt.

5. In materieller Hinsicht ist zu beachten, dass es sich im vorliegenden Fall um die Planung der Verbreiterung und der Korrektur einer bereits bestehenden, aber nur rund 4.50 m breit vermarkten und somit sanierungsbedürftigen Verkehrsanlage handelt. Wann der Ausbau erfolgt, ist noch nicht bekannt. Dem Bau- und Strassenlinienplan kommt aber die wichtige Aufgabe zu, das für diesen Zweck notwendige Areal sicherzustellen. Von grundsätzlicher Bedeutung ist ferner, dass die

Feldstrasse bereits im generellen Bebauungsplan, der von der Einwohnergemeindeversammlung von Allschwil am 10. Oktober 1926 gutgeheissen und vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3845 vom 8. November 1927 genehmigt wurde, als Nebenstrasse enthalten ist. Da dieser rechtskräftige Plan auch als Grundlage für die Ausarbeitung der Bau- und Strassenlinienpläne dient, waren somit die Linienführung und das Strassenprofil bereits weitgehend vorentschieden.

Reichlich spät sind nun in einer weiteren Planungsstufe die endgültigen Bau- und Strassenlinien für diese Verkehrsanlage festgelegt worden. Der Baulinienabstand beträgt 15.00 m und der Strassenlinienabstand 8.00 m. Dieser Strassenlinienabstand setzt sich aus einer Fahrbahn von 6.00 m Breite, einem einseitigen Trottoir von 1.80 m Breite auf der Nordseite und einem Schrammbord von 0.20 m zusammen. Nach den Bestimmungen von § 18 Abs. 2 des gültigen Bau- und Zonenreglementes (BZR) der Gemeinde Allschwil sind für eine Nebenstrasse 1. Klasse (Wohnstrasse) folgende Abstände vorgeschrieben:

Baulinienabstand mindestens 15.00 m

Strassenlinienabstand 7.00 - 8.00 m

Somit besteht zwischen dem generellen Bebauungsplan und dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan profil- bzw. klassenmässig Uebereinstimmung. Allerdings könnte auf Grund der beschlossenen Bau- und Strassenlinienabstände die Feldstrasse bei Berücksichtigung der Abstandsvorschriften von § 18 Abs. 2 BZR zufälligerweise auch als Hauptstrasse 2. Klasse eingestuft werden, weil die minimalen Abstände ebenfalls eingehalten sind. Das ist darauf zurückzuführen, dass in den kommunalen Vorschriften diesbezüglich gewisse Ueberschneidungen vorhanden sind. Richtig ist jedoch, wenn diese Strasse mit Rücksicht auf den generellen Bebauungsplan als Nebenstrasse 1. Kl. bezeichnet wird. Die entsprechende Angabe im Plan ist deshalb in diesem Sinne berichtigt worden. In bezug auf die Linienführung besteht zwischen dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan und dem rechtskräftigen generellen Bebauungsplan praktisch ebenfalls Uebereinstimmung. Auch die Einmessung der

Bau- und Strassenlinien auf die Grenzen der Vermessung genügt der hierfür massgebenden Begleitung des Regierungsrates (RRB 10.12.1943/4.6.1946), und die dazugehörenden Profile geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

Bei Berücksichtigung der gesamten Länge der Feldstrasse von rund 900 m einerseits und der heutigen Verkehrsbedürfnisse andererseits hätte allerdings für die Feldstrasse ein grosszügigeres Profil gewählt werden sollen. So wäre es besser, wenn eine Fahrbahnbreite von 7.00 m vorgesehen worden wäre, damit sich trotz einseitigem Parkieren die Kreuzungsmanöver normal abwickeln können. Zum besseren Schutz und zur Sicherheit der Fussgänger wären zudem beidseitige Trottoirs von mindestens 2.00 m Breite angemessen gewesen. Dass ein solches Profil aber weit grössere Eingriffe in die anstossenden Parzellen gebracht hätte und bei Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Realisierung aus finanziellen Überlegungen in nächster Zeit kaum in Frage gekommen wäre, ist sich der Regierungsrat voll bewusst, doch hätte vorläufig auch nur ein Teilausbau in Betracht gezogen werden können. Ein sukzessiver Vollausbau nach den gegebenen Möglichkeiten wäre aber durch entsprechende Bau- und Strassenlinien gewährleistet gewesen. Selbstverständlich hätte sich in diesem Fall auch eine sinngemässe Änderung des Bebauungsplanes aufgedrängt. Wie schon erwähnt worden ist, ist der Regierungsrat jedoch nicht befugt, den Gemeinden diesbezügliche Vorschriften zu machen, wegen der Verletzung der Gemeindeautonomie. Eine geringe Möglichkeit, diese Strasse später vielleicht doch noch fachgerechter zu verbreitern, kann im Moment höchstens aus der Angabe im Plan, wonach das Areal zwischen den Bau- und den Strassenlinien für eine spätere Strassenverbreiterung bestimmt ist, ersehen werden. Der Regierungsrat sieht sich bei dieser Gelegenheit noch veranlasst, auch auf die für kommunale Strassen massgebenden Normblätter der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner, die dem Gemeinderat von Allschwil von der Baudirektion zugestellt worden sind, zu verweisen.

6. Bei der Beurteilung der unerledigten Einsprachen ist grundsätzlich zu beachten, dass Beschränkungen des Grundeigentums die Eigentumsgarantie nicht verletzen, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und, sofern sie einer Enteignung gleichkommen, gegen Entschädigung erfolgen. Gesetzliche Grundlage für das Aufstellen von Bau- und Strassenlinienplänen bilden die §§ 58 ff. des kantonalen Baugesetzes. Auch das öffentliche Interesse ist zweifellos gegeben, denn dieser Bau- und Strassenlinienplan bildet immerhin eine weitere Grundlage für die Sanierung einer bestehenden Verkehrsanlage. Solange nun Eingriffe ins Privateigentum durch das Ziehen von Bau- und Strassenlinien zur Erreichung des im öffentlichen Interesse liegenden Zweckes erforderlich sind, sind sie rechtmässig. Können diese Linien aber unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren auch als zweckmässig bezeichnet werden, was im vorliegenden Fall mit Ausnahme der erwähnten Mängel hinsichtlich der Strassenbreite soweit zutrifft, so liegen sie im öffentlichen Interesse. Private Interessen haben dann ganz zurückzutreten.

7. Auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen), der Beitragspflicht, der Höhe der Beiträge und allen anderen Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, kann in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind in der Regel anlässlich des Auflageverfahrens vorzubringen, welches nach der Beschlussfassung über die Strassenausführung durchgeführt wird. Es kann heute lediglich darauf hingewiesen werden, dass auf Grund der Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung und § 75 des kantonalen Baugesetzes jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

8. Im einzelnen ist zu den unerledigten Einsprachen zu bemerken:

[REDACTED] unterbreiten in ihrer gemeinsamen Eingabe hinsichtlich des Strassenprofils folgenden Vorschlag:

entsprechenden Erläuterungen in Ziffer 5 der Erwägungen verwiesen, denn der Regierungsrat ist nicht in der Lage, die Einsprache zu schützen, weil er der Gemeinde keine Vorschriften in dieser Richtung machen kann. Es ist lediglich noch zu sagen, dass ein Trottoir kein geeigneter Spielplatz sein kann. Spielplätze sollten bei den Liegenschaften erstellt werden.

erhebt Einsprache wegen der Einladung zur Gemeindeversammlung, der Traktandenliste, der Erläuterungen dieses Geschäftes durch einen Gemeindebeamten, der fehlenden Profilpläne, der Strassenbauweise (gemeint ist offenbar das Strassenprofil), der Landabtretung, der Behinderung der Uebersicht bei seiner Garagenausfahrt, der Beeinträchtigung im allgemeinen und der Wertverminderung.

Zu den vorgebrachten Argumenten ist folgendes zu sagen:

Der im Allschwiler Wochenblatt Nr. 23 vom 7. Juni 1963 publizierte Traktandenliste für die Gemeindeversammlung vom 12. Juni 1963 kann entnommen werden, dass unter Ziffer 9 die Festsetzung der endgültigen Bau- und Strassenlinien für verschiedene Strassen aufgeführt war. Für die Angabe weiterer Einzelheiten besteht aber keine gesetzliche Verpflichtung. Auf jeden Fall hätten die Stimmbürger sicher noch genügend Gelegenheit gehabt, sich über Details bei der Gemeindeverwaltung zu orientieren. Eine Umklassierung dieser Verkehrsanlage von einer Nebenstrasse in eine Hauptstrasse war, wie bereits in Ziffer 5 der Erwägungen ausgeführt worden ist, gar nicht erforderlich. Hätte der Einsprecher übrigens die Gesetzmässigkeit der Gemeindeversammlung oder die Gültigkeit des Gemeindeversammlungsbeschlusses anzweifeln wollen, so hätte er im Sinne von § 21 des Gemeindegesetzes eine Beschwerde innerhalb von 5 Tagen, vom Tage der Versammlung an gerechnet, beim Regierungsrat einreichen müssen. Eine solche Beschwerde hätte jedoch nicht geschützt werden können.

Es ist durchaus zulässig, ja sogar naheliegend und auch üblich, technische Traktanden vom Bauverwalter erläutern zu lassen. Wie dem Gemeindeversammlungsprotokoll entnommen wer-

den kann, hat auch der Gemeindepräsident persönlich verschiedene Anfragen beantwortet.

Zur Frage der Profilpläne ist lediglich zu sagen, dass gemäss der Angabe auf dem Titelblatt des Situationsplanes solche Pläne zur Planung gehören und auch vorliegen.

Hinsichtlich des Strassenprofils und der Möglichkeiten des Regierungsrates, den Gemeinden diesbezügliche Vorschriften zu machen, wird einerseits auf die Erwägungen in Ziffer 5 und anderseits auf die Ausführungen zu den bisher behandelten Einsprachen verwiesen.

Auf die Probleme der Landabtretung, der Behinderung der Uebersicht bei seiner Garageausfahrt, der Beeinträchtigung im allgemeinen und der Wertverminderung kann aber in diesem Verfahren, wie bereits in Ziffer 7 der Erwägungen ausgeführt worden ist, nicht eingetreten werden.

In den übrigen Punkten aber kann, gestützt auf die gemachten Ausführungen, die Einsprache nicht geschützt werden. In dieser Sachlage vermögen auch die separaten Eingaben des Einsprechers an den Regierungsrat vom 7. Oktober 1963 und an die Baudirektion vom 12. September 1964 nichts zu ändern.

erhebt vorsorgliche Einsprache wegen der Landabtretung, der Beitragspflicht und der Höhe des Beitrages. Auf diese Argumente kann aber in diesem Verfahren, wie in Ziffer 7 der Erwägungen dargelegt worden ist, nicht eingetreten werden.

macht in ihrer Einsprache den Vorschlag, die Trottoirbreite auf 1.00 m zu reduzieren. Eine solche Massnahme wäre jedoch unzweckmässig, weil das Trottoir als zu schmal angesehen werden muss. Die Einsprache kann daher nicht geschützt werden.

verlangt namens und im Auftrag von in seiner Einsprache zur Sicherheit der Fussgänger ebenfalls eine beidseitige Trottoiranlage von genügender Breite. In bezug auf das wünschbare Profil und

die weiteren Aspekte wird auf die bisherigen Ausführungen, insbesondere auf Ziffer 5 der Erwägungen, verwiesen. Weil aber der Regierungsrat der Gemeinde keine Vorschriften machen kann, ist er nicht in der Lage, die Einsprache zu schützen.

Die [REDACTED]

[REDACTED] ist der Meinung, die beschlossene Planung gehe zu weit. Eine Fahrbahn von maximal 5.00 m Breite und ein Trottoir von 1.50 m Breite würden bei Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse genügen. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage aufgeworfen, ob nicht die Strassenverbreiterung zu Lasten der gegenüberliegenden Seite erfolgen könnte, weil von der [REDACTED] auch an die Korrektur der Spitzwaldstrasse Land abgetreten werden müsse.

Die Ansicht, die beschlossene Planung gehe zu weit und die in Vorschlag gebrachten Breiten für die Fahrbahn und das Trottoir würden genügen, kann gar nicht geteilt werden. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen in Ziffer 5 der Erwägungen verwiesen. Auch die Abwälzung der Verbreiterung auf die Grundstücke der gegenüberliegenden Strassenseite ist im vorliegenden Fall nach den gemachten Darlegungen nicht gerechtfertigt. Deshalb kann die Einsprache nicht gutgeheissen werden.

9. Auf Grund der vorstehenden Ausführungen ist der Regierungsrat nicht in der Lage, in diesem Verfahren auf die vorsorgliche Einsprache von [REDACTED] einzutreten. Die übrigen Einsprachen müssen, soweit auf sie eingetreten werden kann, im Sinne der Erwägungen abgewiesen werden. Dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan ist die Genehmigung zu erteilen, weil er sich einerseits auf den rechtskräftigen generellen Bebauungsplan stützt und andererseits in bezug auf das Strassenprofil und die Linienführung bei Berücksichtigung der kommunalen Reglementsvorschriften praktisch Uebereinstimmung besteht. Die Genehmigung rechtfertigt sich aber auch, weil der endgültige Bau- und Strassenlinienplan gegenüber den heutigen Verhältnissen doch eine Verbesserung ermöglicht. Dennoch wird dem Gemeinderat von Allschwil empfohlen, die Disposition des Strassenprofils nochmals zu überprüfen. Es wird

in dieser Hinsicht auf die entsprechenden Ausführungen in
Ziffer 5 der Erwägungen verwiesen.

:/:/: 1. Auf die vorsorgliche Einsprache von [REDACTED]
[REDACTED] wird nicht eingetreten.

2. Alle übrigen Einsprachen werden, soweit auf
sie eingetreten werden kann, im Sinne der Er-
wägungen abgewiesen.

3. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kanton-
alen Baugesetzes wird der von der Einwohner-
gemeinderversammlung von Allschwil am 12. Juni
1963 beschlossene endgültige Bau- und Stras-
senlinienplan "Feldstrasse" im Sinne der Erwä-
gungen genehmigt und damit allgemeinverbind-
lich erklärt.

4. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter
dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten
und mit der Inventarnummer 2/eBS/18/0 verse-
henen Situationspläne, Längen- und Normal-
profile.

5. Die Ziffern 3 und 4 dieses Beschlusses sind
im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgül-
tigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen
betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken.
Der Gemeinderat von Allschwil hat dafür besorgt
zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen
Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7
und 8 BauG; Wegleitung vom 10.12.1943, Amts-
blatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an [REDACTED]

an [REDACTED]

an [REDACTED]

an den Gemeinderat von Allschwil (3),
an die Bauverwaltung Allschwil (2),
an das Grundbuchamt Binningen,
an das Vermessungsamt,
an die Polizeidirektion,
an die Verkehrsabteilung des Polizeikommandos,
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (5),
an die Justizdirektion (2),
an die Baudirektion (5).

Der Landschaftsreiter:

Curmieu